

Merkblatt Persönliches Darlehen

„Ich erhalte ein persönliches Darlehen der Stiftung STI – was bedeutet das?“

Sie haben eine innovative technologische Idee, und möchten diese zu wirtschaftlichem Erfolg bringen. Das ist ihr Ziel.

Sie sind der Treiber der Innovation und setzen sich einerseits als Privatperson, andererseits als Teil Ihrer Unternehmung (z.B. GmbH, AG), für dieses Ziel ein.

Die Stiftung STI bezweckt Ihrem Projekt zum Erfolg zu verhelfen und unterstützt die Finanzierung Ihres Projekts in Form eines zinslosen Darlehens. Dafür unterzeichnen Sie als Privatperson einen Darlehensvertrag mit der Stiftung STI (Vertrag 1 in der Graphik). Mit diesem sogenannten „persönlichen Darlehen“ erhalten Sie das STI-Darlehen auf Ihr privates Bankkonto. Sie sind als Privatperson Träger der Rechte und Pflichten aus diesem Darlehensvertrag und haften gegenüber der Stiftung STI persönlich für das Darlehen. Sie bezeugen damit ihr persönliches Interesse am Vorantreiben Ihrer Innovation.

Im Darlehensvertrag mit der Stiftung STI werden Sie als Privatperson verpflichtet, das Darlehen der Stiftung STI vollumfänglich in Ihre Unternehmung einzubringen, und es für die vereinbarte technologische Innovation zu verwenden. Sie können das Darlehen in Form von Eigen- oder Fremdkapital einbringen. Falls Sie sich für die Variante Fremdkapital entscheiden, benötigen Sie einen zweiten Vertrag, welcher das Verhältnis zwischen Ihnen als Darlehensgeber und dem Unternehmen als Darlehensnehmer regelt (Vertrag 2 in der Graphik). Dieser Darlehensvertrag sollte – soweit möglich und sinnvoll – dieselben Bestimmungen wie der Darlehensvertrag zwischen Ihnen und der Stiftung STI beinhalten. Die Stiftung STI ist Ihnen gerne bei der Ausgestaltung des Vertrags 2 behilflich.

Graphik: Abhängigkeiten der Beteiligten



Vertrag 1: Darlehensvertrag Stiftung STI und Privatperson („persönliches Darlehen“)

Vertrag 2: Vertrag Privatperson und Unternehmung

Bei Darlehen an Jungunternehmen handelt es sich wirtschaftlich betrachtet fast immer um Risikokapital. Sollte sich der angenommene Erfolg Ihres Projekts nicht einstellen, so sind Sie als Privatperson weiterhin für das STI-Darlehen verantwortlich, und rückzahlungspflichtig. Es empfiehlt sich daher einerseits gegenüber der Stiftung STI stets transparent Ihre Situation aufzuzeigen und frühzeitig auf Verzögerungen und Probleme hinzuweisen. Andererseits sollten Sie zu jedem Zeitpunkt auf eine klare Situation zwischen Ihnen als Privatperson und der Unternehmung Wert legen (Vertrag 2).

Falls Sie als Unternehmer und Darlehensgeber Ihrem Unternehmen bei Eintritt einer Überschuldung einen Rangrücktritt gewähren wollen, muss dieser schriftlich abgefasst werden. Im Fall eines Insolvenzverfahrens verzichten Sie dann auf eine Rückführung Ihrer Forderung aus der Unternehmung, solange Forderungen anderer Gläubiger nicht voll gedeckt sind (vgl. zum Ganzen auch www.rangruecktritt.ch). Sie müssen sich dabei aber bewusst sein, dass ein Rangrücktritt lediglich den Vertrag 2 zwischen Ihnen und dem Unternehmen betrifft, d.h. sie haften persönlich auch in diesem Fall unverändert weiter als Darlehensnehmer gegenüber der Stiftung STI aus dem Vertrag 1.